

**Preisblatt 10
Umlagen Strom**
im Rahmen der Nutzung von Elektrizitätsverteilungsanlagen der GeraNetz GmbH (GNG)
gültig ab 1. Januar 2025

Umlagen aufgrund des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG)

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung der folgenden Umlagen bilden die §§ 10 bis 12 EnFG. Weiterführende Informationen erhalten Sie auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de

KWK-G-Umlage	ct/kWh
Letztverbraucher	0,277

Offshore-Netzumlage	ct/kWh
Letztverbraucher	0,816

Bei der Abrechnung der KWK-G- und Offshore-Netzumlage gelten nach §§ 21 bis 23 EnFG Sonderregelungen (z. B. für Netzstromspeicher, rückspeichernde Ladepunkte und Wärmepumpen) unter der Voraussetzung der Einhaltung aller Melde- und Nachweispflichten gemäß EnFG.

Bei Schienenbahnen werden die KWK-G- und die Offshore-Netzumlage nach § 37 EnFG für Strommengen über 1 GWh/a je Abnahmestelle auf 10 % begrenzt.

Bei Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen im Linienverkehr werden die KWK-G- und die Offshore-Netzumlage nach § 38 EnFG bei einem Mindestverbrauch von 100 MWh/a je Abnahmestelle auf 20 % begrenzt.

Stromkostenintensive Unternehmen nach §§ 30 ff. EnFG zahlen eine reduzierte KWK-G- und Offshore-Netzumlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Aufschlag für besondere Netznutzung

Die aufgeführten Aufschläge für besondere Netznutzung werden von Letztverbrauchern in folgender Höhe erhoben.

Letztverbrauchergruppe A´	1,558 ct/kWh
Letztverbrauchergruppe B´	0,050 ct/kWh
Letztverbrauchergruppe C´	0,025 ct/kWh
Stromspeicher nach § 27b KWKG	0,000 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe A´:

Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A´.

Letztverbrauchergruppe B´:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh/a übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge einen maximalen Aufschlag in Höhe von 0,05 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der o. g. Tabelle aufgeführten Beträge.

Letztverbrauchergruppe C´:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge einen maximalen Aufschlag in Höhe von 0,025 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der o. g. Tabelle aufgeführten Beträge.

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der derzeit gültigen Umsatzsteuer.

Weiterführende Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.netztransparenz.de

Diese Auflistung dient nur zur Information und erhebt keinen Anspruch auf vollständige Richtigkeit.